

zieren, als wegen bloß läßlicher, nicht gebeichteter Sünden die Kommunion zu unterlassen.

Sarajevo.

P. J. P. Bock S. J.

VII. (Die religiösen Uebungen der Schulkinder.) Der Reichsratsabgeordnete Dr. Schlegel hat in der großen Versammlung des katholischen Schulvereines in Steyr zur Illustrierung der Tätigkeit der „Freien Schule“ auch einen Fall in Schwertberg erwähnt, den wir im folgenden ausführlicher darstellen wollen.

„Am 4. November 1907 stellte das Pfarramt Schwertberg an den Bezirksschulrat Perg das Ersuchen, den H. J., Obmann der „Freien Schule“, zu verhalten, seine Kinder an den Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienste in die Kirche zu schicken. Der Bezirksschulrat lehnte dieses Ersuchen ab, da in dem in Gemäßheit des § 5, 5. Absatz des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, unterm 1. Mai 1886, Z. 122/Sch. Amtsblatt Nr. 20, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Perg ergangenen Erlasse des k. k. Bezirksschulrates Perg eine Verpflichtung der Schuljugend zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht direkt ausgesprochen wird, wobei jedoch anerkannt wird, daß im Sinne des Linzer Diözesanblattes Nr. 127 ex 1885 dem Seelsorger das Recht und die Pflicht zusteht, über den sonn- und festtäglichen Kirchenbesuch zu wachen. Zum Verständnisse sei angefügt, daß der k. k. Bezirksschulrat Perg den Passus aus dem Diözesanblatt Nr. 27 ex 1885, betreffend den Besuch des Gottesdienstes, „An Sonn- und Festtagen haben die Seelsorger darüber zu wachen, daß die schulpflichtigen Kinder dem pfarrlichen Gottesdienste und soweit es nicht unmöglich ist, auch nachmittags beiwohnen“, überhaupt nicht zur Veröffentlichung im Amtsblatte brachte. Das Pfarramt hat übrigens gegen diesen abschlägigen Bescheid des k. k. Bezirksschulrates Perg bereits am 11. Dezember 1905 an den k. k. Landes-schulrat rekurriert. Doch ist die Erledigung des Rekurses jetzt am Schlusse des Jahres 1907 noch ausständig.

Inzwischen ließ H. J. durch obigen Beschluß des k. k. Bezirksschulrates, in seiner Hartnäckigkeit bestärkt, seine zwei schulpflichtigen Kinder auch nicht mehr am Empfange der heiligen Sakramente, an der Schulmesse, an den Prozessionen teilnehmen und schickte die Erklärung, daß er auf Grund des Artikels XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, seine Kinder nicht mehr an den religiösen Uebungen der Schulkinder teilnehmen lasse, an den k. k. Bezirksschulrat Perg. Dieser wies die Erklärung als im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen stehend zurück. Gegen diese Abweisung rekurrierte H. J. an den k. k. Landes-schulrat. Der k. k. Landes-schulrat bestätigte die abweisende Entscheidung des Bezirksschulrates mit nachstehender Begründung:

„Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 des a. b. G.-B. in Verbindung mit jenen des Gesetzes vom 25. Mai 1869, R.-G.-Bl.

Nr. 49, stellen die imperative Forderung, daß die Kinder in der Religion, welcher sie angehören, zu erziehen sind.

In Uebereinstimmung hiemit bezeichnet § 1 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder als Aufgabe der Volksschule und im § 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, dann im § 5 des Reichsvolksschulgesetzes ist vorgesehen, daß die einen obligaten Lehrgegenstand der allgemeinen Volksschulen bildende Religion nicht bloß durch Erteilung des Religionsunterrichtes, sondern auch durch Abhaltung von religiösen Uebungen den Kindern vermittelt werde.

Hiernach sind die an diesen Schulen ordnungsgemäß eingeführten religiösen Uebungen, ebenso wie der Religionsunterricht, als integrierende Bestandteile der an der Volksschule zu erteilenden religiösen Erziehung und als obligate Einrichtung der Schule für die Kinder des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu betrachten und kann die Teilnahme an diesen Uebungen ebensowenig wie die Teilnahme an einem obligaten Lehrgegenstande dem Belieben der schulpflichtigen Kinder oder deren Eltern anheim gestellt werden.

Hingegen erscheint auch die Berufung auf Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes nicht zutreffend, weil die früher zitierten Gesetzesbestimmungen dartun, daß ein die Volksschule besuchendes Kind hinsichtlich der religiösen Uebungen der durch das Reichsvolksschulgesetz hiezu berufenen Gewalt der Kirchenbehörde im Vereine mit der Schulbehörde untersteht, während das den Eltern nach § 144 (die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten . . .) zustehende Recht sowohl in diesem Belange, wie auch überhaupt durch die in Bezug auf Erfüllung der Schulpflicht bestehenden Gesetze teilweise aufgehoben erscheint.

Da nun die an der Volksschule in Schwertberg eingeführten religiösen Uebungen von der Bezirksschulbehörde in vorgeschriebener Weise verkündet worden sind, so sind sie auch für die diese Schule besuchenden Kinder, insoweit sie der römisch-katholischen Konfession angehören, verbindlich und haben die Eltern die Pflicht ihre Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an denselben anzuhalten.

Gegen diese Entscheidung vom 8. Oktober 1906 hat H. B. die Berufung an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ergriffen, aber auch die Erledigung dieser Berufung ist noch ausständig.

Der Obmann der „Freien Schule“ kümmerte sich nicht um die landeseschulrätliche Entscheidung und ließ auch fürderhin seine Kinder am Empfange der heiligen Sakramente nicht teilnehmen. Auf eine diesbezügliche Anzeige hin wurde er seitens des Ortsschulrates verwahrt. Dessenungeachtet hielt er die Kinder heuer auch vom Empfange der heiligen Osterkommunion und der heiligen Beichte zurück. Was wollte der Katechet unter solchen Umständen tun, um die Außersachtlaffung des kirchlichen und staatlichen Gesetzes irgendwie zu

ahnden? Er gab im nächsten Quartale den beiden Kindern keine Religionsnote. Hierüber brachte H. J. beim k. k. Bezirksschulrate Berg eine Beschwerde ein, da

1. seine Kinder pflichtgemäß an dem durch § 3 des Reichsvolksschulgesetzes vorgeschriebenen obligaten „Lehrgegenstand“ Religion regelmäßig teilnehmen und

2. nach § 66 Punkt 4 der Schul- und Unterrichtsordnung die Schulunachricht das Urteil über Betragen, Fleiß und die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen (also auch Religion) zu enthalten habe

3. sich die Lehrer laut § 88 der Schul- und Unterrichtsordnung über die Leistungen ihrer Schüler in jedem Vierteljahre ein abgeschlossenes Urteil zu bilden haben. Der Katechet antwortete: Lehrgegenstand nach § 3 des Reichsvolksschulgesetzes sei „Religion“ nicht Religionslehre. Religion aber bedeutet sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Betätigung. Da letztere vollständig mangeln, so könnte höchstens eine schlechte Note gegeben werden, da die religiösen Uebungen so innig mit der Religion verbunden seien, wie die Schreibübungen mit dem Schreibunterrichte, die Handhabung des Stiftes mit dem Zeichenunterrichte. Um keine schlechte Note geben zu müssen, sei überhaupt keine Note eingetragen worden.

Der k. k. Bezirksschulrat entschied sodann, daß nach § 88 respektive 90 der geltenden Schul- und Unterrichtsordnung die Lehrer über die Leistungen ihrer Schüler in jedem Vierteljahre sich ein abgeschlossenes Urteil zu bilden und darnach die Klassifikation der Schüler zu bestimmen haben und daß nach § 63 der Schul- und Unterrichtsordnung die Schüler verpflichtet seien, an den kundgemachten religiösen Uebungen teilzunehmen und sonach bei Bestimmung der Religionsnote nicht allein das Wissen in der Religionslehre, sondern auch die entsprechende Teilnahme an den mit der Religionslehre in Verbindung stehenden religiösen Uebungen in Bewertung gezogen werden könne, weiters, daß die Versagung der Klassifikation eines Schülers in dem Religionsgegenstande aus dem Grunde des unentschuldigsten Fernbleibens von den religiösen Uebungen in der Schul- und Unterrichtsordnung nicht begründet und daher unzulässig sei.

Herr H. J. brachte nun gegen jenen Teil des Erlasses, welcher die Teilnahme der schulpflichtigen Kinder an den religiösen Uebungen betrifft, die Berufung an den k. k. Landesschulrat ein, welcher jedoch dem Refurse keine Folge gab. Ob nun auch diese Sache wieder an das Ministerium für Kultus und Unterricht geleitet wurde, ist unbekannt. Der Leser sieht, wie prekär der gesetzliche Schutz für die religiösen Uebungen der Schulkinder ist, wie wenig der § 1 von der sittlich-religiösen Erziehung und die Beibehaltung des Religionsunterrichtes im Reichsvolksschulgesetze die Besorgnisse der treuen Katholiken gegenüber den Bestrebungen der „Freien Schule“ zu zerstreuen vermag und wie viele ungelöste Fragen es hier noch gibt.